

BStGer RR.2023.159 vom 7. November 2023

Bundesstrafgericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.159

FR: TPF RR.2023.159 du 7 novembre 2023

IT: TPF RR.2023.159 del 7 novembre 2023

Regeste

Auslieferung an Rumänien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Erwägungen

E. 1

VwVG);

- auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten die Bestimmungen des VwVG anwendbar sind (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nicht anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG);

- 4 -

- die Beschwerdeschrift gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten hat;

- die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einräumt, wenn die Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt (Art. 52 Abs. 2 VwVG);

- sie diese Nachfrist mit der Androhung verbindet, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 3 VwVG);

- vorliegend der Beschwerdeschrift die Originalunterschrift des Beschwerdeführers fehlt;

- der Beschwerdeführer innerhalb der ihm zur Verbesserung anberaumten Frist nicht reagierte;

- gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG dem Beschwerdeführer unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses anzusetzen ist;

- der Beschwerdeführer innerhalb der ihm anberaumten Frist den von ihm verlangten Kostenvorschuss nicht leistete;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss sowohl wegen fehlender Unterschrift sowie wegen Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses nicht einzutreten ist;

- im Übrigen die Beschwerde auch materiell abzuweisen gewesen wäre, da sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen des BJ im Auslieferungsentscheid – weder hinsichtlich der Voraussetzungen der Auslieferung noch hinsichtlich des Justizsystems und der Haftbedingungen in Rumänien und der in diesem Zusammenhang vom BJ eingeholten Garantien – auseinandersetzt; nach der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts

Auslieferun- gen an Rumänien möglich sind, wenn Rumänien eine Reihe von Garantien, insbesondere zur Sicherstellung eines völkerrechtskonformen Strafvollzugs (Art. 3 EMKR), abgibt (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 E. 5; zuletzt bestätigt in den Entscheiden des Bundesstraf- gerichts RR.2023.142 vom 4. Oktober 2023 E. 6 und RR.2023.31 vom 6. Ap- ril 2023 E. 7.2); dies vorliegend, wie erwähnt, geschehen ist;

- 5 -

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerde- führer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei die Gerichtsge- bühr auf Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstraf- gerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädi- gungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.